

Positionspapier zur Parlamentarische Initiative für ein Widerrufsrecht im Fernhandel (Geschäft Nr. 06.441)

Im Hinblick auf die Herbstsession des Nationalrats vom 22. September 2014

Antrag zur kaum diskutierten, teilweisen Übernahme der neuen Bestimmungen ins Konsumkreditgesetz (Ziff. II der Vorlage, letzte 2 Seiten der Gesetzesfahne)

Ziffer I der Vorlage enthält den Vorschlag eines Widerrufsrechts für Konsumenten im Fernhandel innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss. Dieses Widerrufsrecht soll in bestimmten Fällen erlöschen. Beispielsweise dann, wenn die Sache vom Konsumenten in einer Weise gebraucht oder benützt wird, die über die Prüfung ihrer Vertragsmässigkeit und Funktionsfähigkeit hinausgeht (Art. 40i Bst. a. E-OR) oder wenn die Sache vom Konsumenten in einem Geschäftsraum des Anbieters und mit gleichzeitiger ausdrücklicher Zustimmung angenommen wird (Art. 40i Bst. c. E-OR).

In **Ziffer II der Vorlage** (vgl. letzte 2 Seiten der Gesetzesfahne) ist vorgesehen, dass die bereits heute im Konsumkreditgesetz (KKG) enthaltene 7-tägige Widerrufsfrist für Konsumkreditverträge und die dem KKG unterstehenden **Leasingverträge** auf ebenfalls 14 Tage verlängert wird. Für die Folgen eines Widerrufs von Verträgen, bei denen bereits während laufender Widerrufsfrist eine auf Kredit beanspruchte Dienstleistung erbracht oder das Leasingfahrzeug ausgehändigt wird, erfolgt ein Verweis auf einen Teil der neuen Bestimmungen für den Fernhandel. In diesem Verweis nicht enthalten ist Art. 40i E-OR, welcher die oben erwähnten Gründe für ein Erlöschen des Widerrufsrechts beinhaltet. Dies ist unverständlich: Es sollten für alle Verträge, die widerrufen werden können, die gleichen Grundsätze gelten.

Antrag zu Art. 16 Abs. 3 zweiter Satz E-KKG (Änderung **rot und fett gedruckt**):

....

³ ... Im Falle eines Abzahlungskaufs, einer auf Kredit beanspruchten Dienstleistung oder eines Leasingvertrages gelten die Artikel **40i und** 40l-40o des Obligationenrechts.“

Begründung

- Solange die Widerrufsfrist 7 Tage dauert, bleibt das Risiko, dass ein Fahrzeug vor Ausübung des Widerrufsrechts zum Beispiel für Ferienfahrten benützt wird, in einem überblickbaren Rahmen. Bei einer Verdoppelung der Frist steigt die Gefahr jedoch exponentiell. Es ist deshalb ein Gebot der rechtsgleichen Behandlung aller Lieferanten und namentlich der Leasinggeber, im Falle einer Angleichung der Widerrufsfrist auch das Erlöschen des Widerrufsrechts analog zu regeln.
- Schon das alte Abzahlungsvertragsrecht, welches durch das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Konsumkreditgesetz (KKG) aufgehoben wurde, kannte in aArt. 226c Abs. 2 OR ein Dahinfallen des Widerrufsrechtes, falls der Käufer den Kaufgegenstand über die übliche Prüfung hinaus benützt. Diese Bestimmung schützte vor allem den Verkäufer von Waren, die sofort verfügbar sind, wie zum Beispiel Occasionsfahrzeuge.
- Sowohl die Rechtskommission des Ständerats als auch der Bundesrat begrüssen das Erlöschen des Widerrufsrechtes unter den oben genannten Umständen im Falle von Haustür- und Fernabsatzgeschäften, da bei Abholung der Ware beim Anbieter die Ware auf Vertragsmässigkeit geprüft werden kann und ab diesem Zeitpunkt kein besonderes Schutzbedürfnis der Konsumenten mehr bestehe. Es gibt keinen Grund, das Gleiche nicht auch bei einer Abholung eines Leasingfahrzeugs anzunehmen.

Unterstützung

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

„Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) als Interessenvertreterin von über 4'000 Garagenbetrieben unterstützt den Antrag des SLV im Hinblick auf die Parlamentarische Initiative für ein Widerrufsrecht im Fernhandel (Geschäft Nr. 06.441). Die Verlängerung der gesetzlichen Widerrufsfrist auf 14 Tage hätte zur Folge, dass insbesondere der Neuwagenverkäufer ein immenses Kostenrisiko eingeht. Soweit der Kunde vor dem Ablauf dieser Frist das Fahrzeug übernehmen möchte, ist mit der tatsächlichen Inbetriebnahme des Neuwagens stets ein grosser Wertverlust verbunden; ebenso steigt die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung des Fahrzeuges vor entsprechender Rückgabe. Mit der Weiterung der Widerrufsfrist steigert sich das Schadenspotential zulasten des Neuwagenverkäufers folglich entsprechend exponentiell. Die Verlängerung hätte zur Folge, dass es sich der Neuwagenverkäufer infolge der anwachsenden Gefahr nicht mehr leisten könnte, das Fahrzeug vor Ablauf der Widerrufsfrist auszuhändigen. Dies würde entsprechende Lagerkosten zulasten des Garagenbetriebes verursachen und wäre keinesfalls im Sinne des Kunden, für den 7 Tage ausreichen, um seinen Kauf zu überdenken, nun aber ganze 14 Tage auf sein Fahrzeug warten muss. Die Verlängerung der Widerrufsfrist würde sich folglich zulasten aller Beteiligten nur nachteilig auswirken.“

Zürich, 1. September 2014

Dr. Cornelia Stengel

Stv Geschäftsführerin SLV